

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schiffrechtl. u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, Str. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21206.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamzeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Bloß in Dresden.

Nr. 19

Dresden, Sonnabend, 23. Januar

1932

Die Durchführung der Dsthilfe in Sachsen.

Ministerpräsident Schied hat auf eine kurze Anfrage im Landtag, nach welchen Grundrissen die Dsthilfe durchgeführt werden solle, eine schriftliche Antwort erteilt. In der von der Regierung folgendes erklärt wird:

Das Reichsgesetz über Dsthilfemaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Dsthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) sieht zwei verschiedene Gruppen von Dsthilfemaßnahmen vor: die in den §§ 2 bis 13 aufgeführten „Allgemeinen Dsthilfemaßnahmen“ und die in den §§ 14 bis 29 bezeichneten Maßnahmen zur „Landwirtschaftlichen Entschuldung“.

A.
Von den
Allgemeinen Dsthilfemaßnahmen
zur Vinderung der Not der Ostgebiete finden die Bestimmungen über

I. die landwirtschaftliche Siedlung (§ 2) und
II. die Förderung sonstiger Zwecke (§§ 5 bis 8) in dem nachstehend dargelegten Umfange auf Sachsen Anwendung.

Zu I. Landwirtschaftliche Siedlung:
Nach § 2 des Dsthilfegesetzes sind die Neufestlegungen und die Anliegerfestlegungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorwiegend in den dünn besiedelten Landesteilen des Osthilfsgebietes nachdrücklich zu betreiben.

Inwieweit auf Grund dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 1 ff. des vierten Teils, Kapitel II der dritten Rotverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 551) die landwirtschaftliche Siedlung in Sachsen durchgeführt werden soll, ist zurzeit noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Reichsarbeitsministerium. Nachdem die Regierung beschlossen hat, sich an der Deutschen Siedlungsbank in Berlin mit einem entsprechenden Kapital zu beteiligen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einbeziehung Sachsens in die landwirtschaftliche Siedlung erfüllt.

Zu II. Förderung sonstiger Zwecke:
1. Nach § 5 des Dsthilfegesetzes hat die Reichsregierung in den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 jeweils Mittel in Höhe von mindestens 20 Millionen RM. bereitzustellen, um die besondere Notlage auf wirtschaftlichem, gewerblichem, gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiete zu lindern sowie sonstige zur Stärkung der Bevölkerung erforderliche Dsthilfemaßnahmen zu treffen. Dadurch wird die Fortführung der Maßnahmen gesetzlich gesichert, die früher mit Hilfe der sogenannten Grenzlandfonds durchgeführt wurden.

Für das Rechnungsjahr 1931 sind zur Durchführung der in § 5 des Dsthilfegesetzes bezeichneten Maßnahmen Mittel von insgesamt 10 Millionen RM. bereitgestellt worden. An diesen Mitteln ist Sachsen mit einem Betrage von 300000 RM. beteiligt. Aus den für die Jahre 1932 bis 1936 bereitzustellenden Mitteln werden die sächsischen Grenzgebiete, wie die Reichsregierung bereits zugesichert hat, gleichfalls mit entsprechenden Beträgen bedacht werden.

Für die im Rechnungsjahre 1931 beteiligten Mittel im Betrage von 300000 RM. ist ein Verwendungssplan aufgestellt worden, der dem Reichsministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt und auch im wesentlichen seine Zustimmung gefunden hat. Einem Wunsche der Reichsregierung entsprechend, werden die Mittel im allgemeinen wirtschaftlichen Zwecken zugeführt, damit dadurch eine möglichst große Anzahl Arbeitsloser Beschäftigung findet.

2. Nach § 6 des Dsthilfegesetzes wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, den Zinsfuß von Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen bis auf 1 u. 2 p. zu verbilligen.

Das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift umfaßt jetzt ganz Ostdeutschland östlich der Elbe, mithin auch die östlich der Elbe gelegenen Teile des Freistaates Sachsen.

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind von der Reichsregierung „Richtlinien“ erlassen worden,

die im Reichsanzeiger Nr. 132 vom 10. Juni 1931 veröffentlicht sind.

In Sachsen ist von dieser Vorschrift bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Entwässerungsgenossenschaften Altlands-Deisa und Radibitz haben zur Durchführung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Zwischentreite in Höhe von insgesamt 189000 RM. in Anspruch genommen. Für diese Kredite hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Zinsverbilligung auf 1 Proz. zugestanden. Nur mit Hilfe dieser Zinsverbilligung konnten mangels ausreichender Zuschüsse des Landes diese beiden Rekolonisationsunternehmen in Angriff genommen werden.

3. Zur Befriedigung des gewerblichen Kreditbedürfnisses im Osthilfsgebiet hat nach § 7 des Dsthilfegesetzes die Bank für deutsche Industrieobligationen aus den ihr nach Maßgabe des Industriebankgesetzes zustehenden Mitteln Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen RM. zu gewähren.

Ursprünglich fand diese Bestimmung auf Sachsen keine Anwendung, obwohl die östlich der Elbe gelegenen sächsischen Gebietsteile von der Provinz Niederschlesien umschlossen werden, die zum Osthilfsgebiet im Sinne dieser Bestimmung erklärt war. Wegen dieser Zurückziehung Sachsens hat die Regierung auch in der Folge des Landtagsbeschlusses vom 11. Juli 1931 zu Ziffer 1 des Antrages Nr. 545 (Reichstagsdruckschrift Nr. 141) Verwahrung eingelegt und erreicht, daß auch die östlich der Elbe gelegenen Teile des Freistaates Sachsen in das Anwendungsgebiet des § 7 einbezogen wurden. Die Einbeziehung weiterer sächsischer Gebiete lehnte die Reichsregierung mit Rücksicht auf die für Gewerbebetriebe zurzeit nur beschränkt verfügbaren Mittel und wegen der sonst zu erwartenden Verunsicherungen anderer Gebietsteile ab, teils aber mit, daß die Industriebank sich auf Ansuchen bereit

erklärt habe, auch etwaige aus dem Grenzgebiet Sachsens eingehende Kreditgesuche entgegenzunehmen und eine Kreditgewährung nicht an der Lage des Betriebes scheitern zu lassen, wenn er die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Kredites erfülle. Für die Gewährung gewerblicher Kredite hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Grundrisse aufgestellt. Ob und in welchem Umfange in Sachsen von der Bestimmung des § 7 Gebrauch gemacht worden ist, entzieht sich der Kenntnis der Regierung, da die Kreditanträge unmittelbar bei der Bank für deutsche Industrieobligationen einzutragen sind.

4. Nach § 8 des Dsthilfegesetzes ist der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserung von 15 auf 25 Jahre, der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen für die Durchführung sonstiger besonders wirksamer Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung von 5 auf 15 Jahre verlängert worden.

Diese Bestimmungen, deren Anwendung in Sachsen vielfach in Frage kommt, gelten nicht nur für das sächsische Osthilfsgebiet sondern für ganz Sachsen. Sie wirken sich jedoch hinsichtlich der Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserung nur in der Weise aus, daß die bisherige Tilgungszeit von 7 Jahren nunmehr auf eine solche von 12 bis 15 Jahren verlängert worden ist.

B.
Landwirtschaftliche Entschuldung.

Nach dem Dsthilfegesetz vom 31. März 1931 und den daraufhin getroffenen Vereinbarungen zwischen der Reichsregierung und der Sächsischen Regierung ist der gesamte östlich der Elbe gelegene Teil Sachsens in das sogenannte erweiterte Osthilfs-

gebiet zur Durchführung der Entschuldungsmaßnahmen nach § 14 ff. des Dsthilfegesetzes einbezogen worden. Es ist daraufhin in Dresden eine Landstelle errichtet worden, zu deren Leiter (Kommissar für die Dsthilfe) auf Vorschlag der Sächsischen Regierung der Oberregierungsrat Kensch, Vorstand des Landesfiskusamtes, vom Herrn Reichspräsidenten ernannt worden ist.

Nach den Bestimmungen der Dststelle bei der Reichsregierung mußte jeder Landwirt des Osthilfsgebietes, der ein Entschuldungsdarlehen beantragt, eine Voranmeldung bis zum 31. August v. J. bei der unteren Verwaltungsbehörde einreichen. Es sind daraufhin bei den sächsischen Amtshauptmannschaften rd. 3000 Anträge eingegangen, in denen Entschuldungsdarlehen in Gesamthöhe von rund 30 Mill. RM. erbeten worden sind. Diesen vorläufigen Anmeldungen haben sodann eingehend begründete Anträge auf von der Dststelle vorgeschriebenen Verfahren zu folgen, die ein genaues Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geben. Solche Anträge sind bisher rund 600 eingegangen. Sie werden bei Landwirtschaftsbetrieben bis zu einem Gesamtwert von 20000 RM. falls das beantragte Darlehen nicht höher als 5000 RM. ist, von der zuständigen Amtshauptmannschaft geprüft und zur endgültigen Entscheidung bearbeitet. Anträge größerer Güter oder Anträge auf höhere Darlehensbeträge werden von der Amtshauptmannschaft nach Erledigung gewisser Vorerörterungen zur weiteren Bearbeitung an die Landstelle nach Dresden gegeben. Die endgültige Entscheidung, ob das Darlehen gewährt werden soll oder nicht, liegt in den Händen der Bank für Industrieobligationen, die zu diesem Zwecke in Dresden eine Geschäftsstelle besitzt. Zwischen der Landstelle Dresden und der Geschäftsstelle der Industriebank besteht ein ständiger mündlicher Meinungsaustausch, um alles überflüssige Scheitern nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Auszahlung der Darlehen geschieht im Auftrage der Bank für Industrieobligationen nach Erledigung der grundsätzlichen Voraussetzungen durch bestimmte möglichst am Eignis des zuständigen Grundbuchamtes befindliche Bank-

institute.
Die Vorbereitungen für die Durchführung dieser Arbeiten waren eben beendet und die ersten Entschuldungsdarlehen sollen zur Auszahlung gelangen, als durch die Rotverordnung des Reichspräsidenten vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) der Landstelle und den Amtshauptmannschaften neue vorrangigere und umfangreiche Arbeiten auferlegt wurden. Nunmehr ist zunächst jeder eingereichte Entschuldungsantrag von Amts wegen darauf zu prüfen, ob vor der Entscheidung über die Gewährung des Darlehens das Sicherungsverfahren eingeleitet werden soll. Das Sicherungsverfahren dient der Sicherung der Vorbereitung und Einbringung der neuen Ernte und der Durchführung der Entschuldungsverfahren im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger. Es hat die Wirkung, daß Zwangsversteigerungen gegen den Betriebinhaber sowie die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände unzulässig sind und die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ausgesetzt ist. Die Landstelle und die Amtshauptmannschaften sind jetzt zunächst mit der Durchführung des Sicherungsverfahrens beschäftigt. Die weitere Bearbeitung der Entschuldungsdarlehen muß bis zur Beendigung des Sicherungsverfahrens zurückgestellt werden.

Welche Beträge zur Befriedigung der sächsischen Anträge auf Gewährung von Entschuldungsdarlehen insgesamt zur Verfügung stehen werden, läßt sich noch nicht überblicken. Leider werden auch hier die seit der Verkündung des Dsthilfegesetzes eingetretene Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftslage und die hierdurch hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Bereinigung der erforderlichen Mittel die Durchführung ungünstig beeinflussen. Die Reichsregierung beachtet dies, mangels genügender Darmittel in noch stärkerer Maße, als es ursprünglich geplant war, von der im § 17 Abs. 2 des Dsthilfegesetzes vorgesehenen Aufgabe von Abzahlungsscheinen (sogenannte innere Umschuldung) Gebrauch zu machen.

Lavals Sieg in der Kammer.

Paris, 22. Januar.
Die Interpellationsdebatte in der Kammer hat mit dem Siege des zweiten Ministes Laval geendet. Die Mehrheit für die Regierung beträgt 51 Stimmen. Der Verlauf der Debatte hat keinerlei Überraschungen gebracht, auch die Rede Lavals nicht. Sie bewegte sich auf der Linie der Novembererklärungen des Ministerpräsidenten. Wesentlich ist, daß Laval mit seinem Wort die Antwort der Regierung von Washington auf seine Anfrage, wie sich die amerikanische Regierung zu einer Verlängerung des Hoovermoratoriums stelle, erwähnt hat. Der französische Ministerpräsident hat sich also außer der allgemeinen Formel, die man seit November kennt, in Bezug auf die Möglichkeit von Kompromissen, wenn auch nur vorübergehender Art, nicht selbsteig. Konstruktives wurde nicht einmal angedeutet. Zur Abdrückungsfrage waren die Erklärungen Lavals außerordentlich knapp. Jedoch hat er darauf hingewiesen, daß auf der Seite Frankreichs von Frankreich Vorschläge zu erwarten seien, über deren Inhalt er sich nicht weiter ausgelassen hat, es sei denn, daß man seinen Hinweis auf die politischen Bedingungen für eine sofortige gegenseitige Hilfeleistung als solche aufsaßt.

Man muß unterstreichen, daß im Gegensatz zu früheren Aussprüchen über internationale Verhandlungen der Ministerpräsident sich diesmal kein imperatives eng umrissenes Mandat hat geben lassen, somit besitz er für das, was sich in den nächsten Wochen ereignet, eine gewisse Handlungsfreiheit, wie er sie vor der Konferenz von London und vor den Verhandlungen in Washington nicht hatte.

Der Eindruck der Rede Lavals in Berlin.
Berlin, 22. Januar.
Der erste Eindruck der heutigen zweiten Rede des französischen Ministerpräsidenten in Berliner politischen Kreisen läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie ebensowenig wie die erste Rede Lavals einen sachlichen Fortschritt auf dem Wege zu der von allen Mächten außer Frankreich anerkannten unumgänglichen notwendigen sofortigen Lösung des Reparationsproblems bringt. Die Ausführungen des französischen Ministerpräsidenten wiederholen in überprüfbarer Form noch einmal die hinlänglich bekannte französische These.

Die „Germania“ sieht in der Rede nur eine Verschleierung der Tatsache, daß Frankreich jede Erfüllungsmöglichkeit entgiltet sei und daß es mit dem Vliegennicht unerwarteter Beträge im Trost der Kritikmasse einhermarschiere. Man könne sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die Aufrechterhaltung des Hooversplans von Laval als eine innen- und außenpolitische Prestigeangelegenheit betrachtet werde.

Die „Westfälische Zeitung“ sagt, wie schwer der Weg zueinander zu finden und wie langsam zu durchzuziehen sei, das letzte Laval'sche Rede. Aus der Gegenüberstellung der Thesen ergibt sich, daß im Augenblick von einer internationalen Konferenz eine Überbrückung der Meinungsverschiedenheit noch nicht zu erwarten wäre. Mehr als eine Zusammenkunft werde dazu nötig sein.

Das „Berliner Tageblatt“ betont, es müsse Herr Laval noch einmal mit Nachdruck versichert werden, daß nicht ein höherer Wille auf deutscher Seite triebfähig sei, sondern das einfache Nichtvermögen. Dieser Tatsache werde sich auch die Damer auch die französische Regierung nicht verschließen können.

Der „Vorwärts“ bezeichnet die Rede als eine glänzende Verkündigung des Scheiterns des Abgordneten Fortzart, daß die gegenwärtige französische Regierung eine rein negative Politik betreiben werde.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ sagt, die „zweite“ Kammerrede Lavals enthalte die gleichen Grundgedanken wie ihr schon unzählige Ministerpräsidenten.

Die „Süddeutsche Zeitung“ spricht von dem „Rechtshandbuch“, den Laval Frankreich gegenüber Frankreich hatte alle Verhandlungen mit Deutschland für überflüssig und werde bereits offen am Bundesgenossen für seine Sanktionspläne.

Der „Tag“ sieht ebenfalls in der Rede ein Zeugnis dafür, daß Paris keinesfalls gewillt sei, vom Weist von 1919 abzugehen und dabei mitzuwirken, daß die in den Berliner Diskursen geäußerte Forderung Europas in „Seger“ und „Besiegte“ beteiligt werde. Durch Wiederbelebung des Genfer Protokolls wolle Frankreich zum Gewinnen Europas werden; durch internationale Zustimmung wolle es in der Lage sein, zugleich Richter und Geschworenen zu spielen.

die kurz in den verschiedenen Verhandlungen in den verschiedenen europäischen Hauptstädten.

Englische Einladung an Laval

London, 22. Januar. Im Hinblick auf die heute mit 1-Uhr beginnende Kabinetsitzung veröffentlicht Ministerpräsident Laval die durch Vermittlung der britischen Botschaft in Paris gefassten Beschlüsse...

Die Bekämpfung der spanischen Aufstandsbewegung

Barcelona, 22. Januar. Wie Laval meldet, hat das zur Bekämpfung der Aufstandsbewegung in die Provinz Barcelona entsandte Expeditionskorps sämtliche wichtigen Punkte der Zone von Kantara besetzt...

Gegen die Sklaverei in Liberia

Washington, 23. Januar. Als Vorbereitung auf den nächsten Jahrestag, die die Rechte in Genf gegen Liberia antworten sollen, wird diesen Staat zu zwingen die Sklaverei abzuschaffen...

Aus der Landeshauptstadt

Die Dresdener Nachrichten der Lebenshaltungskosten, Ernährung, Heizung und Pflanzung, Wohnung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Bildung und Verkehr...

das diejenigen Kinder, die die Aufnahmeprüfungen bei den höheren Schulen am 12./14. Januar abgelegt haben, aber nicht aufgenommen werden können...

Neue Anzeigentafel der Straßenbahn in Leipzig. Die Anzeigentafel der Straßenbahn in Leipzig ist in ein- und zweifacher Ausführung...

Abhaltung von Radein. Arbeiten im Radein erfolgen Sonntag, den 24. Januar, von 7.30 bis etwa 12 Uhr...

Stiller Sonntag im Zoo. Die Verwaltung des Zoologischen Gartens hat für den morgigen Sonntag eine Ermäßigung der Eintrittspreise...

Das Colar-Orchester. Das Colar-Orchester des Sächsischen Konservatoriums in Dresden...

Freiwillige. Sonntag, den 24. Januar, abends 8 Uhr musikalischer Abend...

Die Ausstellung. Die Ausstellung über die Geschichte der Stadt Dresden...

beruht auf dem Ortswort 'Schneid'. Schneid hat aber auch eine andere Bedeutung...

Belagerte. In der vergangenen Woche gelang es der Roten Armee, eine bedeutende Fortschritt bei der Belagerung...

Volkswirtschaft

Berliner Börsenonderdienst

Nach anfänglicher Beginn setzte sich im gestrigen telephonischen Börsenverkehr eine fröhliche Aufwärtsbewegung durch, wobei allerdings die Unsicherheit...

Erklärung der Preisen. Die Gründe der Schwere der Preisen liegen in der Ernte...

lasse durch das Reich aufgelöst ist, um dadurch Brennstoffe zum Staatsbedarf zu verpacken...

Erneute Veranlassung des Börsenverkehrs. Die Börsennotizen, Abrechnung Wertpapierbörsen...

Bekanntmachung des Berliner Börsenvereins. Durch Bekanntmachung des Berliner Börsenvereins...

Zweitausend Reichsmark. Die Reichsmark, die bekanntlich schon seit Jahren in Schwere geraten ist...

Januar. Die Reichsmark, die bekanntlich schon seit Jahren in Schwere geraten ist...

Gegen Rote der Hände und des Gesichts

sowie unshöne Hautfarbe verwendet man am besten die schneeweiße Creme Leodor, die gleichzeitig eine vorzügliche Unterlage für Puder ist...

ist eine dreifache Wiedergabe. Das Haus hat sehr gut besucht, der Verkauf begeistert...

Wiederholend Alice Landolt. Die Künstlerin verfügt über gutes technisches Können, vollen warmen Ton und edlen Anschlag...

Goethe-Ausstellung. Auch Dresden wird eine Goethe-Ausstellung haben. Die schon seit längerer Zeit von der Landesbibliothek...

Sächsischer Staatsanzeiger. Dresden, 23. Januar. Sonntag, am 24. wird vielfach...

Abends 8 Uhr (außer Wochentag). Die Stadt-Orchester, Sächsische Staatskapelle...

Abends 8 Uhr (außer Wochentag). Die Stadt-Orchester, Sächsische Staatskapelle...

Abends 8 Uhr (außer Wochentag). Die Stadt-Orchester, Sächsische Staatskapelle...

Abends 8 Uhr (außer Wochentag). Die Stadt-Orchester, Sächsische Staatskapelle...

Abends 8 Uhr (außer Wochentag). Die Stadt-Orchester, Sächsische Staatskapelle...

Ämtlicher Teil.

Die Gemeinden **Glaubitz** und **Woda** (Amtshauptmannschaft Riesa) haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab zu einer Gemeinde unter dem Namen „**Glaubitz**“ vereinigt. II G: 92 d E/81
Dresden, am 21. Januar 1932. 88

Ministerium des Innern.

Dritte *) Verordnung über die Mietsetzung.

Vom 22. Januar 1932.

Auf Grund von Artikel 10 der Reichsverordnung zur Durchführung der Wiefensung vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird folgendes angeordnet:

Die im Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung festgesetzte Frist für die Mitteilung des endgültig errechneten Mietzinses an die Mieter läuft für Neubauten, für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind, erst mit dem 20. Februar 1932 ab. WS I: 22 n 32 d 16
Dresden, den 22. Januar 1932.

Arbeits- u. Wohlfahrtsministerium.

*) Erste Verordnung: Sächsische Staatszeitung 1931 Nr. 299 und Sächsisches Gesetzblatt 1932, S. 7.
Zweite Verordnung: Sächsische Staatszeitung 1932 Nr. 6 und Sächsisches Gesetzblatt 1932, S. 8.

Berücksichtigung der schwierigen Lage der Landwirtschaft bei der Grundsteuer und Aufwertungssteuer.

Die Grundsteuerbehörden werden angewiesen, bei der Einhebung der Grundsteuer oder Aufwertungssteuer von Landwirten auf die schwierige Lage der Landwirtschaft soweit als nur irgend möglich Rücksicht zu nehmen und mit Rücksicht zu verfahren. Ganz besonders gilt dies bei solchen Landwirten, die im letzten Jahre oder zu Beginn dieses Jahres in einem ihre Existenz bedrohenden Umfange Hochwasser, Hagel, Regen- oder sonstige Witterungsschäden erlitten haben. Von Zwangsmaßnahmen gegen Landwirte wegen rückständiger Grundsteuer oder Aufwertungssteuer (Pfändung und Verwertung von Gegenständen) kann bis auf weiteres abgesehen werden, wenn nicht besondere Gründe die Annahme rechtfertigen, daß die betreffenden Landwirte die Zahlung von Steuern verweigern, obwohl sie zur Zahlung in der Lage sind. 54 Steuer D/II G St: 162 M
Besuche von Landwirten um Stundung oder Erlass von Grundsteuer oder Aufwertungssteuer sind mit besonderem Wohlwollen zu behandeln. Den Gemeinden wird empfohlen, hinsichtlich der Grundsteuerrückstände entsprechend zu verfahren.
Dresden, am 22. Januar 1932. 156

Finanzministerium und Ministerium des Innern.

Die Zwangsliquidation für das **Büchergewerbe** im Bezirk der Amtshauptmannschaft Marienberg (einheitl. der Städte mit vorm. rev. Stadtordnung) wird mit dem 31. März 1932 nach § 100 t Abs. III der Reichsgewerbeordnung geschlossen.
Chemnitz, am 21. Januar 1932. G. I. an. 3/32 k 62

Die Kreisbauhauptmannschaft.

Der 3. Nachtrag zur Satzung des Stromversorgungsverbandes **Oberlungwitz** ist von der Gemeindekommission genehmigt worden. Er liegt vom Tage der Bekanntmachung ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme hier aus. GA: Zw. V. 2/33
Chemnitz, am 21. Januar 1932. 8822

Die Kreisbauhauptmannschaft.

Die Gemeindefassung des **Freiwilligen Sachsen** hat die Satzung des **Rasseprüfungsverbandes Lichtentanne** genehmigt. Der Verband, dem Stadt- und Landgemeinden der Kreisbauhauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau angehören, hat seinen Sitz in Lichtentanne. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister von Lichtentanne. Zweck des Verbandes ist die Prüfung des Rasses und Rechnungswesen der Verbandsgemeinden. 8819
Zwickau, am 20. Januar 1932. II W I 11

Die Kreisbauhauptmannschaft.

Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge auf den Termin 1. Februar 1932.
Gemäß Abschnitt VIII des Landwirtschaftskammergesetzes vom 15. April 1925 hat die Landwirtschaftskammer beschlossen, zur Deckung ihres Bedarfs auf den

Termin 1. Februar 1932	
von jedem Vertragspflichtigen	einen Grundbeitrag in Höhe von 2 RM.
und zwar 1,75 RM. für Inhabler der Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift	und 0,25 RM. für das Landbauernerkundungsheim Vab Eder
und auf je 100 RM. Einheitswert 5 Pf.	zu erheben.

Außerdem ist auf Grund von § 42 des Landwirtschaftskammergesetzes von den Vertragspflichtigen in den Gemeinden in den Bezirken der Kreisbauhauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaften Riesa, Schwarzenberg, Zwickau, Werdau, Vorna, Pörsch, Jützwitz und in den Amtsgerichtsbezirken Großhartmannsdorf, Radeburg, Dornitz, Golditz und Jüdnitz ein Sonderbeitrag für landwirtschaftliche Schulen, und zwar je 100 RM. Einheitswert 1 Pf., mindestens aber 50 Pf., zu erheben.
Die Beiträge sind gemäß § 44 des Landwirtschaftskammergesetzes durch die Gemeinden zu er-

heben. Die Abrechnung und Einhebung der Beiträge hat von den Gemeinden spätestens bis zum 15. März 1932 zu erfolgen. Die Unterlagen gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen zu.
Dresden, am 20. Januar 1932. 8518

Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Karoline Franziska Marie verw. G.** geb. **Schönig** in **Wettina, Gersdorf** 1b als all. Inhaberin der dalebst unter der eintr. Firma **Riem & G.** betriebenen mechan. Weberei wird Termin zur Abhaltung einer **Gläubiger-Versammlung** vor dem unterzeichneten Gericht auf den

20. Januar 1932, vormittags 10 Uhr, K 3/31 5426 bestimmt.

Tagessordnung: a) Gehör der Gläubiger über die Einsetzung des Verfahrens-mangels-Roffe; b) Festsetzung der Auslagen und der Vergütung des Verwalters und der Gläubiger-Ausschussmitglieder. In dem Termin sollen zugleich die nachträglich angemommenen Forderungen geprüft werden.
Amtsgericht **Oederan**, 22. Januar 1932.

über das Vermögen des Holz- und Kohlenhändlers **Artin Witz Kohler** in **Gautz** wird heute, am 21. Januar 1932, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.
Konkursverwalter Herr **Richard Kunze**, GutsMuthsches Institut für wissenschaftliche Statistik.
Anmeldedeadline bis 28. Februar 1932.
Wahltermin am 18. Februar 1932, vorm. 11 Uhr.
Festsetzungstermin am 10. März 1932, vorm. 10 Uhr.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Februar 1932. K 3/32 5427

Amtsgericht **Oschatz**, 21. Januar 1932.

über das Vermögen des Schuhmachermeisters und Schuhwarenhandlers **Karl Ernst Bach** in **Schleissau** wird heute, am 20. Januar 1932, nachmittags 6.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Rechtsanwalt Dr. **Laube** in **Annaberg**, wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1932 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Befriedigung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 13. Februar 1932, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaunt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeindeführer veräußern oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 4. Februar 1932 anzeigen. K 1/32 5428
Amtsgericht **Scheibenberg**.

über das Vermögen des **Karl Wilhelm Wächter**, Inhabers eines Textilwarengeschäfts, **Schleissau**, wird heute, am 21. Januar 1932, nachmittags 5.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.
Der Rechtsanwalt Dr. **Laube** in **Annaberg** wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 11. Februar 1932 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Befriedigung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 20. Februar 1932, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaunt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeindeführer veräußern oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 11. Februar 1932 anzeigen.
Amtsgericht **Scheibenberg**.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Geschäftsinhabers **Richard Ewig** in **Wettitz, Glas-, Porzellan-, Kottoln- und Textilwaren**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. K 18/31 5130
Amtsgericht **Schwarzenberg**, 20. Januar 1932.

über das Vermögen der Frau **Kuno Marie** geb. **Wassmann** in **Wurgau** als Inhaberin der Firma **W. H. Wassmann & Co.** in **Wurgau** (Kaufmanns- und Apparatebauhandlung) wird heute, am 21. Januar 1932, vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.
Der Rechtsanwalt **Reichardt** in **Wurgau** wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 14. Februar 1932 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Befriedigung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 12. Februar 1932, nachmittags 3 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaunt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeindeführer veräußern oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 5. Februar 1932 anzeigen. K 1/32 5431
Amtsgericht **Burgen**, 22. Januar 1932.

über das Vermögen des Kaufmanns **Otto Deonhard Wnert**, Inhabers einer Rechts- und Buttergroßhandlung in **Zwickau**, **Glaudaer Straße 19**, wird heute, am 21. Januar 1932, nachmittags 12.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Konkursverwalter Herr **Reichardt** in **Zwickau**.
Anmeldedeadline bis zum 29. 2. 1932.
Wahltermin am 16. 2. 1932, vorm. 10 Uhr.
Festsetzungstermin am 17. 2. 1932, vorm. 10 Uhr.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. 2. 1932.
Amtsgericht **Zwickau**, 21. Januar 1932.

Das gerichtliche Vergleichsverfahren, das zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der **Anna Hermann Karich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (Ein- und Verkauf von Getreide, Dünge-, Kraftfuttermittel und Baumaterialien, Betrieb eines Expeditionsbüros) in **Burgen**, **Zogauer Str. 27**, eröffnet worden ist, ist zugleich mit der Befriedigung des im Vergleichstermine vom 20. Januar 1932 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom 20. Januar 1932 aufgehoben worden.
Amtsgericht **Burgen**, 22. Januar 1932.

In dem Verfahren, bezü. die Zwangsversteigerung des im Grundbuche für **Oppendorf** Blatt 479 auf den Namen des **Fabrikbesizers Karl Friedrich Rode** eingetragenen Grundstücks ist der auf den 25. d. M. anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben worden. Za 24/31 5420
Amtsgericht **Burgen**, 22. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Strießen** Blatt 1266 auf den Namen **Heinrich Kurt Eberlein** eingetragene Grundstück soll am

Donnerstag, den 17. März 1932, vorm. 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle **Kochthoringer Straße 1. I., Saal 60**, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Beschlußwert auf 11,5 Mr groß und nach dem Beschlußwert auf 39.000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 58.600 RM.; sie entspricht einer Schätzung vom 8. April 1910. Das Grundstück besteht aus einem Vorder- und einem Hinterwohngebäude, Hofraum und Garten und liegt in **Dresden-Strießen, Niederwaldstr. 14**.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 120).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 11. Dezember 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 182/31 5421
Amtsgericht **Dresden**, 18. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Oberlungwitz** Blatt 109 auf den Namen des Kaufmanns **Karl Krüger** in **Oberlungwitz** und des Kaufmanns **Max Helmut Krüger** in **Dresden**, je zur Hälfte eingetragene Grundstück soll am **Montag**,

den 14. März 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 5 Hektar 90,7 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 46.050 RM. einschl. Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 42.200 RM.; sie entspricht dem Friedenskaufpreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Es ist das **Güterwirtschaftsgrundstück** „Sommerfrische Waldschänke **Oberlungwitz**“ mit Scheune, Stallung, Wiese, Garten, Feld, Teich u. Niederwald.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 120).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 8. Dezember 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 61/31 5434
Amtsgericht **Freiberg**, 21. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Ottewitz** Blatt 92 auf den Namen des **Mühlensatzbesizers Ernst Kraß** in **Ottewitz** eingetragene Grundstück soll am **Montag**, den 16. März 1932, vormittags 9.10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück (Klostermühle) ist nach dem Grundbuche 4 Hektar 86 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 16.607 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 11.500 RM.; sie entspricht dem Friedenskaufpreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Mühlengebäude, Stall- und Nebengebäude bebaut, liegt an der Westseite des am nördlichen Dorflausgang gelegenen **Mühlenteiches**, hat seinen Zugang durch einen vom Dorf ausgehenden Feldweg und liegt etwa 15 Minuten vom Dorf entfernt. Hierzu gehören weiter Garten, Felder und Wiesen. Die Gebäude liegen in 2 Blöcken 10 und 25 Minuten vom Hauptgrundstück entfernt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 8).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 14. Dezember 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 1/31 5438
Amtsgericht **Oberwiesenthal**, 15. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Zwickau** Blatt 47 auf den Namen des **Fleischermeisters Robert Hofmann**, früher in **Zwickau**, **Crütsch Unterwiesen**, jetzt in **Reusa** in **Bay.** eingetragene Grundstück soll am **Donnerstag**,

den 10. März 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück - **Feld** und **Wiese** - ist nach dem Grundbuche 3 Hektar 61,5 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 2230 RM. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 10). Za 22/31

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. November 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersicht-

bar, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 14/31 5435
Amtsgericht **Dob Lausitz**, 16. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Wittgenndorf** Blatt 475 auf den Namen **Anton Johanna May** eingetragene Grundstück soll

Donnerstag, den 8. März 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 9 1/2 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 10.900 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 9230 RM.; sie entspricht dem Friedenskaufpreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück liegt in **Wittgenndorf** **Bez. Ebn** an der oberen Hauptstraße Nr. 214 und ist mit einem freistehenden massiven dreigeschossigen Wohnhaus und mit einem eingeschossigen massiven Hintergebäude bebaut. In den Gebäuden befinden sich insbesondere 3 Wohnungen und Schuppenräume. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 21).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 27. November 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 41/31 5436
Amtsgericht **Limbach/Ch.**, 22. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Reußbach/Sachsen** auf Blatt 1416 auf den Namen des **Photographen Friedrich Wilm Totz** in **Reußbach (Sachsen)** eingetragene Grundstück soll am **Montag**,

den 3. März 1932, vormittags 9.10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 3,7 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 27.000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 27.400 RM.; sie entspricht dem Friedenskaufpreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück (Nr. 517 des Grundbuchs für **Reußbach**) liegt **Reußbach** (Nr. 106 M der **Crütsche**) in nächster Nähe vom **Bahnhof** und **Wohlfahrt** in guter **Gelegenheit**. Das Grundstück wurde 1894 in geschlossener **Ordnung** mit einem Wohngebäude bebaut. 1911 wurde ein **Rechenplättchen** mit **Photographenatelier** errichtet.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 23).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. Oktober 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 11/31 5437
Amtsgericht **Reußbach I. Ch.**, 12. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Oberwiesenthal** Blatt 589 auf den Namen des **Fleischermeisters Bruno Vogel** in **Oberwiesenthal** eingetragene Grundstück soll am **Montag**,

den 30. März 1932, nachmittags 3 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 1 Hektar 90,5 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 3739 RM. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. März 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 1/31 5438
Amtsgericht **Reußbach I. Ch.**, 12. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Oberwiesenthal** Blatt 589 auf den Namen des **Fleischermeisters Bruno Vogel** in **Oberwiesenthal** eingetragene Grundstück soll am **Montag**,

den 30. März 1932, nachmittags 3 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 1 Hektar 90,5 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 3739 RM. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. März 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 1/31 5438
Amtsgericht **Oberwiesenthal**, 15. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Zwickau** Blatt 47 auf den Namen des **Fleischermeisters Robert Hofmann**, früher in **Zwickau**, **Crütsch Unterwiesen**, jetzt in **Reusa** in **Bay.** eingetragene Grundstück soll am **Donnerstag**,

den 10. März 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück - **Feld** und **Wiese** - ist nach dem Grundbuche 3 Hektar 61,5 Ar groß und nach dem Beschlußwert auf 2230 RM. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 10). Za 22/31

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. November 1931 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersicht-

